

1. Änderung der S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Kempen vom 15. Dezember 2022 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 2 der Abfallsatzung erhebt die Stadt Kempen Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar eines Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu bzw. wieder angeschlossen, sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.
- (4a) Ändern sich die Verhältnisse (Behälter, Personen, Einwohnergleichwert) nach einem Stichtag wesentlich, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.
- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 der Abfallsatzung geregelt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen mit 1. Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert. Steht die aufgrund der Einwohnergleichwerte bemessene Gebühr in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von der Regelung in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung festsetzen,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte,
 - d) in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 der Abfallsatzung wird das zusätzlich zur Verfügung gestellte Volumen neben der Personengebühr bzw. den Einwohnergleichwerten als Volumengleichwert festgesetzt,
 - e) die auf dem Grundstück vorhandene Anzahl und Größe der grauen Restabfallbehälter,

- f) die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die zum Stichtag 1. Dezember des Vorjahres der Veranlagung ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte sowie die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der grauen Restabfallgefäße.
- (3) Bei Änderungen des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens im Laufe des Jahres erfolgt eine veränderte Veranlagung mit Beginn des folgenden Monats.
- (4) Werden Grundstücke nach einem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht (§ 3) entsteht.
- (5) Die Festlegung zur Einwohnergleichwertermittlung ist in § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung geregelt.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche **Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person, Einwohnergleichwert und Volumengleichwert **32,64 €**.
- (2) Die jährliche **Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person, Einwohnergleichwert und Volumengleichwert **33,84 €**.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein
- | | |
|--|-------------------|
| 120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 63,84 € |
| 120 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 127,68 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 127,68 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 255,36 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 409,80 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 819,60 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, | 585,48 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr, | 1.170,96 € |
- (4) Die Gebühr für einen **zusätzlichen Restabfallsack** beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für **zusätzliche Bioabfallbehälter** beträgt 29,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 29,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

§ 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 163, 227) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, ist die Stadt berechtigt, die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchzuführen.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer; sie werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.